

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0070/12	Datum 28.02.2012
Dezernat: I	Amt 37	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	29.05.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	14.06.2012	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	20.06.2012	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.07.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	1137	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
12701000		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2012	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK Rettung

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2012	6.851.000,00	12701000	43211300...330	7.912.700,00	-1.061.700,00
2013	9.404.000,00	12701000	43211300...330	7.912.700,00	+1.491.300,00
2014	9.404.000,00	12701000	43211300...330	7.912.700,00	+1.491.300,00
2015	7.912.700,00	12701000	43211300...330	7.912.700,00	0,00
Summe:	33.571.700,00			31.650.800,00	1.920.900,00

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	37	Sachbearbeiter Frau Stegelitz	Unterschrift AL / FBL Herr Langenhan
--------------------------------------	----	----------------------------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	I	Unterschrift	Herr Platz
---------------------------------------	---	--------------	------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.09.2012
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 12 Abs. 1 und 2 des Rettungsdienstgesetzes, sind auf Grundlage der Kostenermittlung für den Rettungsdienst zwischen Träger, Leistungserbringer und Kostenträger des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte zu vereinbaren. Gemäß Absatz 4 bestimmt der Träger gegenüber allen Nutzern des Rettungsdienstes diese festgelegten Benutzungsentgelte durch Satzung.

Mit den Kostenträgern konnte keine Übereinkunft bezüglich der Kosten des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD), der Leitenden Notarztgruppe (LNA), der Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung und der Leitstellenkosten erzielt werden. Die geforderten Teilkostenbeträge der Leistungserbringer sind wie folgt strittig:

- ÄLRD/LNA Rettungsdienst: eingereichte Kosten 108.062,27 EUR, akzeptiert durch Kostenträger werden 82.792,78 EUR → strittige Summe in Höhe von 25.269,49 EUR
- Kassenärztliche Vereinigung: eingereichte Kosten 893.839,78 EUR, akzeptiert durch Kostenträger werden 831.690,92 EUR → strittige Summe in Höhe von 62.148,86 EUR
- Kosten der Leitstelle: eingereichte Kosten 819.227,69 EUR, akzeptiert durch Kostenträger 633.074,40 EUR (14,22 EUR x 44520 Einsätze) strittige Summe 186.153,29 EUR

Die strittige Gesamtsumme beläuft sich in Höhe von 273.571,64 EUR.

Zur Entscheidungsfindung über die Kosten für 2012, wurde die Entgeltkalkulation gleichzeitig gemäß § 12 Absatz 3 Rettungsdienstgesetz LSA bei der Schiedsstelle vorgetragen. Gemäß § 12 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz beschließt der Träger des Rettungsdienstes, also die Landeshauptstadt Magdeburg, die Benutzungsentgelte durch Satzung, sofern nach Ablauf von 2 Monaten keine rechtskräftige Entscheidung der Schiedsstelle vorliegt. Die Satzung gilt dann gegenüber allen Nutzern. Sollte es innerhalb der 2 Monate einen Schiedsspruch geben, der andere Nutzungsgebühren verlangt, wird die Drucksache kurzfristig zurückgezogen. Mit den Kostenträgern wurde, unter der Voraussetzung, dass die neuen Entgelte ab 01.09.2012 gelten, in allen anderen Kostenpositionen Einigkeit erzielt. Aus diesem Grunde wurde die Drucksache bereits jetzt schon (trotz strittiger Positionen) vorbereitet, um den zeitlichen Ablauf zu gewährleisten.

Mit der Vierten Änderungsatzung, veröffentlicht im Amtsblatt der LH MD Nr. 38 vom 24.10.2010, wurde das Entgelt für den Rettungstransportwagen (RTW), das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und den Krankentransportwagen (KTW) gesenkt, da man in den vorherigen Jahren eine Überdeckung erwirtschaftet hatte, die es galt wieder abzubauen bzw. auszugleichen. Für die im letzten Kalkulationszeitraum erwirtschafteten Überdeckungen aus 2009 und 2010 wurde ein „Sonderposten aus Gebührenaussgleich“ gebildet. Je nach jährlicher Gewinn- und Verlustrechnung, also Unter- oder Überdeckung, wird bei einem Überschuss ein Sonderposten gebildet oder es erfolgt, wie in 2011, eine Teilauflösung des Sonderpostens zur Deckung der Mindererträge. Bereits zum Jahresabschluss 2011 zeichnete sich eine Unterdeckung in Höhe von -2.312.105,37 EUR ab. Da gemäß § 90 Abs. 1 u. 3 GO LSA dem gesamtwirtschaftlichem Gleichgewicht grundsätzlich Rechnung zu tragen ist bzw. der Ergebnishaushalt auszugleichen ist, erfolgte unter Berücksichtigung der kumulierten Überdeckung i. H. v. 31.563,32 EUR eine neue Entgeltkalkulation.

Die nachstehend aufgeführte Erste Änderungsatzung der Gebührensatzung basiert auf der Kalkulation der Kosten für den Rettungsdienst der LH MD für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2014.

Von dieser Änderung berührt sind die Entgelte für den RTW, den KTW und das NEF. Das Entgelt für den Intensivtransportwagen (ITW) wird hiermit nicht geändert.

Die nachfolgenden Entgelte wurden für den Zeitraum 01.09.2012 bis 31.12.2014 kalkuliert:

Neue Grundgebühr NEF:	202,82 EUR
Neue Grundgebühr RTW:	267,26 EUR
Neue Grundgebühr KTW:	115,00 EUR
Kilometerpauschale:	2,35 EUR

Anlage 1: Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung

Anlage 2: Gebührenkalkulation